



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren**

**A. Problem**

Das bisher geltende Ausführungsgesetz zum Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 12.12.1986 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2015) regelt in § 4, dass die Aufnahme oder auch Nicht-Aufnahme von Krankenhäusern (einschl. einzelner Fachabteilungen sowie Kapazitätsänderungen) durch einen Feststellungsbescheid (Verwaltungsakt) erfolgt.

Gegen einen Feststellungsbescheid kann sowohl das betroffene Krankenhaus selbst wie auch andere Krankenhäuser (Konkurrenten) Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Eine entsprechende Klage entfaltet nach § 80 VwGO aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung kann im Einzelfall bei einem besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

In der Praxis führt eine nachträgliche bzw. gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs jedoch zu erheblichen längeren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Dieses kann zur Folge haben, dass Krankenhausbetten, die für die Versorgung der Bevölkerung benötigt werden, nicht zur Verfügung stehen oder Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern sich um mehrere Jahre verzögern.

**B. Lösung**

Das AG-KHG wird inhaltlich dahingehend geändert, dass in § 4 ein weiterer Absatz eingefügt wird, der regelt, dass Rechtsbehelfe gegen Feststellungsbescheide der Krankenhausplanungsbehörde keine aufschiebende Wirkung haben

Diese Regelung ist für Rechtsbehelfe Dritter gegen einen Feststellungsbescheid bereits in einer Reihe von Landeskrankenhausgesetzen verankert. Die o.g. Regelung soll sich jedoch darüber hinaus auch auf das betroffene Krankenhaus selbst beziehen.

Dieses verletzt nicht die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie des Krankenhauses, soweit ein mögliches Eilverfahren den einstweiligen Rechtsschutz rechtzeitig vor Umsetzung der durch Feststellungsbescheid angeordneten Maßnahme ermöglicht.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Keine zusätzlichen Kosten

**2. Verwaltungsaufwand**

Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Das Gesetz hat zum Ziel, schneller zu Rechtssicherheit über Entscheidungen der Krankenhausplanungsbehörde zu führen. Dieses schafft bei den beteiligten Unternehmen schneller Planungssicherheit.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht berührt.

**F. Information des Landtages nach Art. 28 der Landesverfassung**

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags durch Schreiben vom 03. Juli 2018 erfolgt.

**G. Federführung**

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Rechtsbehelfe gegen einen Bescheid gemäß Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

**Begründung:**

Entscheidungen über den Inhalt des Krankenhausplans werden gegenüber Krankenhausträgern und Dritten – insbesondere solchen, die statt eines anderen in den Plan aufgenommen werden wollen – durch einen sogenannten Feststellungsbescheid umgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 106 LVwG, gegen den sich Betroffene und Dritte mit Rechtsbehelfen (Klage vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit) wehren können. Diese Rechtsmittel haben gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Die VwGO lässt allerdings zu, dass für Landesrecht in „durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen“, angeordnet werden kann, dass die aufschiebende Wirkung entfällt.

Angesichts der zeitnah anstehenden Entscheidungen zur Krankenhausplanung, vielfach verbunden mit Investitionsentscheidungen des Landes zur Förderung, ist es eine Verfahrensbeschleunigung zwecks Gewährleistung einer optimalen medizinischen Versorgung der Bevölkerung geboten.

Die im Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte Garantie umfassenden und effektiven Rechtsschutzes ist dadurch gewährleistet, dass der Adressat eines entsprechenden Bescheides die Möglichkeit hat, Eilrechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Anspruch zu nehmen mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen zu lassen. Um effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen ist es erforderlich, dass entsprechende Bescheide – einzelfallbezogen – mit einer angemessenen Frist für die Umsetzung versehen werden.